

# **Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für nicht in den Regelleistungen enthaltene einmalige Bedarfe nach den Sozialgesetzbüchern II und XII**

(Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses Nr. VFA/32-20/2012 vom 06.06.2012)

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Landkreis Mittelsachsen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ebenso ist er gemäß § 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.
- (2) Zu den nicht in den Regelleistungen enthaltenen einmaligen Bedarfen gehören die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII. Diese Leistungen sind:
  1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
  2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
  3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 werden in Form von Geld oder als Sachleistungen erbracht. Werden die Erstausrüstungen teilweise als Sachleistung erbracht, ist die Zuwendung von Geld entsprechend zu verringern. Die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 3 werden individuell nach dem Bedarf des Anspruchsberechtigten bemessen.
- (4) Die Übernahme der Leistungen erfolgt für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften auf der Grundlage des § 24 SGB II bzw. des § 31 in Verbindung mit §42 SGB XII.

## **§ 2 Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

- (1) Als angemessene Wohnungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, der tatsächlich notwendige Bedarf und die Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Eine Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgegenständen kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden.
- (2) Die Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Im begründeten Ausnahmefall kann abweichend eine niedrigere oder höhere Leistung angesetzt werden.
- (3) Die Geldleistung beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt in der Regel 800,00 Euro inklusive Lieferung und Aufbau bzw. Sachleistungen in entsprechender Höhe. Für jede weitere Person wird eine Geld- oder Sachleistung von 200,00 Euro angesetzt.

- (4) Ergänzend werden für große Haushaltsgeräte (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank), wenn sie nicht Gegenstand des Mietobjektes sind, für die Haushaltsgemeinschaft inklusive Lieferung und Inbetriebnahme bis zu je 150,00 Euro gewährt.

### **§ 3**

#### **Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt**

- (1) Die Leistungen betragen für

•	Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe pro Person	250,00 Euro
•	Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf	274,00 Euro*
•	Erstausrüstung für Bekleidung für Neugeborene	202,00 Euro*
•	Sonstige Ausstattung für Neugeborene	150,00 Euro

\* Zur Anwendung kommen die Sächsischen Sozialhilferichtlinien. Die Beträge werden bei deren Änderung der jeweils geltenden Fassung angepasst.

- (2) Wird in der Behörde aktenkundig, dass wegen eines in der Bedarfsgemeinschaft lebenden nur wenig älteren Geschwisterkindes noch entsprechende Bekleidung, Kindermöbel oder sonstige Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, können die Leistungen anteilig verringert werden.
- (3) Sonderangebote und Kleiderkammern sind vorrangig zu nutzen. Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden, z. B. nach Wohnungsbrand oder vollständigem Verlust der Bekleidung.
- (4) Die Leistungen der Erstausrüstung für Neugeborene erfolgt in der Regel acht Wochen vor dem Entbindungstermin.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 06. Juni 2012 mit Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01. September 2009 in Kraft getretene Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für nicht in den Regelleistungen enthaltene einmalige Bedarfe nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Beschluss des VFA 03-02/2008 vom 20.11.2008 außer Kraft.

Volker Uhlig  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für nicht in den Regelleistungen enthaltene einmalige Bedarfe nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses Nr. VFA/32-20/2012 vom 06.06.2012)

### § 1

#### Grundlagen

(1) Der Landkreis Mittelsachsen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Ebenso ist er gemäß § 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

(2) Zu den nicht in den Regelleistungen enthaltenen einmaligen Bedarfen gehören die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII. Diese Leistungen sind:

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

(3) Die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 werden in Form von Geld oder als Sachleistungen erbracht. Werden die Erstausrüstungen teilweise als Sachleistung erbracht, ist die Zuwendung von Geld entsprechend zu verringern. Die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 3 werden individuell nach dem Bedarf des Anspruchsberechtigten bemessen.

(4) Die Übernahme der Leistungen erfolgt für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften auf der Grundlage des § 24 SGB II bzw. des § 31 in Verbindung mit § 42 SGB XII.

### § 2

#### Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

(1) Als angemessene Wohnungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensverhältnisse, der tatsächlich notwendige Bedarf und die Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Eine Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgegenständen kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden.

(2) Die Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Im begründeten Ausnahmefall kann abweichend eine niedrigere oder höhere Leistung angesetzt werden.

(3) Die Geldleistung beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt in der Regel 800,00 Euro inklusive Lieferung und Aufbau bzw. Sachleistungen in entsprechender Höhe. Für jede weitere Person wird

eine Geld- oder Sachleistung von 200,00 Euro angesetzt.

(4) Ergänzend werden für große Haushaltsgeräte (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank), wenn sie nicht Gegenstand des Mietobjektes sind, für die Haushaltsgemeinschaft inklusive Lieferung und Inbetriebnahme bis zu je 150,00 Euro gewährt.

### § 3

#### Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

(1) Die Leistungen betragen für

- Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe pro Person 250,00 Euro
- Erstausrüstung für Bekleidung und Schuhe für Schwangere oder junge Mütter einschließlich Klinikbedarf 274,00 Euro\*
- Erstausrüstung für Bekleidung für Neugeborene 202,00 Euro\*
- Sonstige Ausstattung für Neugeborene 150,00 Euro
- \* Zur Anwendung kommen die Sächsischen Sozialhilferichtlinien. Die Beträge werden bei deren Änderung der jeweils geltenden Fassung angepasst.

(2) Wird in der Behörde aktenkundig, dass wegen

eines in der Bedarfsgemeinschaft lebenden nur wenig älteren Geschwisterkindes noch entsprechende Bekleidung, Kindermöbel oder sonstige Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, können die Leistungen anteilig verringert werden.

(3) Sonderangebote und Kleiderkammern sind vorrangig zu nutzen. Eine Erstausrüstung mit Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen gewährt werden, z. B. nach Wohnungsbrand oder vollständigem Verlust der Bekleidung.

(4) Die Leistungen der Erstausrüstung für Neugeborene erfolgt in der Regel acht Wochen vor dem Entbindungstermin.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 06. Juni 2012 mit Beschluss des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01. September 2009 in Kraft getretene Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für nicht in den Regelleistungen enthaltene einmalige Bedarfe nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Beschluss des VFA 03-02/2008 vom 20.11.2008 außer Kraft.

Volker Uhlig  
Landrat